



Deutsches Studentenwerk

Der Generalsekretär

Deutsches Studentenwerk ■ Monbijouplatz 11 ■ 10178 Berlin

An den  
Bayerischen Staatsminister  
für Wissenschaft und Kunst  
Herrn Bernd Sibler  
Salvatorstraße 2  
80333 München

Telefon: 030 - 29 77 27-12

Telefax: 030 - 29 77 27-99

E-Mail: [dsw@studentenwerke.de](mailto:dsw@studentenwerke.de)

Internet: [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

Berlin, 17. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Staatsminister, lieber Herr Sibler,

mit dem zu Ende gehenden Jahr 2020 möchte ich mich Ihnen noch einmal für Ihre Unterstützung im Frühjahr als Koordinator der B-Länder bei der Implementierung einer Zuschussbasier-ten Überbrückungshilfe für pandemie-bedingt in Notlage geratene Studierende danken.

Auch wenn wir gemeinsam eine Erweiterung des BAföG vorgezogen hätten, haben die Studentenwerke dann mit der Entwicklung und Umsetzung der Überbrückungshilfe innerhalb kürzester Zeit Großartiges geleistet. Rund 155.000 Anträgen wurde entsprochen, rund 32 Prozent der geförderten Studierenden sind internationale Studierende, denen in der Regel nationale Unterstützungen verschlossen sind. Ihre Förderung ist daher international einzigartig und wird diesen Studierenden sicher in guter Erinnerung an den Studienstandort Deutschland bleiben.

Heute wende ich mich jedoch noch in einer zweiten Angelegenheit in Ihrer Zuständigkeit als Staatsminister in Bayern an Sie. Mit großem Interesse haben wir die Eckpunkte zur Hochschulrechtsreform in Bayern gelesen. Wir teilen grundsätzlich Ihre damit verfolgte Intention, über die Erweiterung der Gestaltungsspielräume die Effektivität der Aufgabenerfüllung erleichtern zu wollen. Dies sollte gleichermaßen für Hochschulen wie auch Studentenwerke gelten, wobei sicher eine Balance zwischen sinnvoller Veränderung und Erhalt bereits erfolgreicher Strukturen zu finden ist. In Abstimmung mit den Studentenwerken in Bayern haben daher wir eine erste Einschätzung vorgenommen, die ich Ihnen anliegend zusende.

Gerne stehe ich auch für einen Austausch darüber zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Achim Meyer auf der Heyde



**Vorschläge des Deutschen Studentenwerks (DSW)  
im Rahmen der Reform des Bayerischen Hochschulgesetzes  
(Stand: 16. Dezember 2020)**

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der Dachverband der 57 Studenten- und Studierendenwerke in Deutschland und nimmt außerdem satzungsgemäß sozialpolitische Belange der Studierenden der Hochschulen wahr. Vor diesem Hintergrund nehmen wir im Folgenden zu der vom Freistaat Bayern aktuell beabsichtigten Hochschulrechtsreform Stellung, soweit dies die bayerischen Studentenwerke bzw. sozialpolitische Belange der Studierenden an den bayerischen Hochschulen betrifft.

**Allgemeine Anmerkungen zur beabsichtigten Hochschulrechtsreform**

Bundesweit sind die Leistungen der Studenten- und Studierendenwerke in den Bereichen Studienfinanzierung, Verpflegung, Wohnen und soziale Beratungs- und Betreuungsangebote unverzichtbar für den Studienerfolg der Studierenden. Die Studenten- und Studierendenwerke sichern damit die soziale Infrastruktur des Studiums. Gleichzeitig tragen sie erheblich zur Profilbildung der Hochschulen bei.

Nach den vorliegenden Eckpunkten der Hochschulrechtsreform ist eine „Neuausrichtung des Bayerischen Hochschulrechts“ beabsichtigt. Damit soll ein „Signal für einen Neuaufbruch“ gesetzt werden, der „am Leitbild größtmöglicher Freiheit für und in den Hochschulen“ konzipiert werden soll. Dabei soll Ziel „maximale Verschlinkung und Deregulierung“ sein.

Das DSW teilt im Grundsatz die Zielstellung, dass Gestaltungsspielraum die Effektivität der Aufgabenerfüllung erleichtern kann. Dies gilt gleichermaßen für Hochschulen wie für Studentenwerke. Eine zentrale Herausforderung in dem beabsichtigten Gesetzgebungsverfahren scheint es aus Sicht des DSW allerdings zu sein, eine angemessene Balance zu finden zwischen Deregulierung einerseits und andererseits, Strukturen zu sichern, die es braucht, um einen angemessenen Schutz der Interessen aller Beteiligten sicherzustellen.

Sobald ein Gesetzentwurf für eine Novellierung des Hochschulgesetzes vorliegt, wird das DSW insbesondere auch zu sozialpolitischen Belangen im Hochschulbereich umfassend Stellung nehmen. Im jetzigen Stadium beschränken wir uns im Folgenden darauf, zu einzelnen ausgewählten Themenaspekten in Bezug auf die Arbeit der Studentenwerke konkrete Vorschläge zu machen.

### **Aufgaben der Studentenwerke**

Zu den Kernaufgaben der Studentenwerke gehören unter anderem auch **Beratungsleistungen**. Dies sollte bei den gesetzlichen Aufgaben abgebildet werden. Art. 88 Abs. 1 S. 1 BayHSchG könnte dazu etwa wie folgt (Änderung durch Unterstreichung markiert) ergänzt werden: *„[...] insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen, die Bereitstellung von Beratungsangeboten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen.“*

Ergänzt werden sollte die **Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse von einzelnen Studierendengruppen**. Dazu könnte in Art. 88 Abs. 1 BayHSchG – vergleichbar der Regelung etwa in § 4 Abs. 1 S. 2 Studierendenwerksgesetz Mecklenburg-Vorpommern – folgender Satz 2 eingefügt werden: *„Die Studentenwerke berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, von internationalen Studierenden und Studierenden mit Migrationshintergrund.“*

Nach den Eckpunkten der Hochschulrechtsreform (S. 10 ff.) soll den Hochschulen die **unternehmerische Betätigung** ermöglicht werden. Folgerichtig wäre es, diese Möglichkeiten, die für die Studenten- und Studierendenwerke in den meisten Bundesländern bestehen, auch in Bayern den Studentenwerken einzuräumen und im Gesetz abzubilden. Die Option kann sich bei Bedarf stabilisierend auf die Ertragssituation der Anstalt des öffentlichen Rechts auswirken. Ein entsprechender Passus – vergleichbar der Regelung nach § 2 Abs. 3 S. 2 f. Studierendenwerksgesetz Baden-Württemberg – könnte als Art. 88 Abs. 3 BayHSchG eingefügt werden: *„Die Studentenwerke können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Dritte, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensgründungen stellt das Studentenwerk insoweit sein Aufsichtsrecht durch den Verwaltungsrat und das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs nach Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sicher.“*

Derzeit sieht § 2 Abs. 1 der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) eine ausführlichere Regelung zum Aspekt der **Gemeinnützigkeit** vor. Es kann sich anbieten, diese

Festlegungen direkt in das Gesetz zu übernehmen. Die derzeitige Festlegung des Art. 88 Abs. 3 BayHSchG könnte dazu umfassender in einem neuen Abs. 5 formuliert werden: *„Die Studentenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“*

### **Zusammenwirken mit Hochschulen**

Die Studentenwerke bilden mit ihren Angeboten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die wirtschaftliche und soziale Bildungs- und Hochschulinfrastruktur und tragen damit erheblich zur Profilbildung der Hochschulen bei. Eine erfolgreiche Arbeit der Studentenwerke zum Wohl der Studierenden erfordert eine **enge Zusammenarbeit mit den Hochschulen**. Es erscheint angemessen, dieses Zusammenwirken im Gesetz abzubilden. Eine solche gesetzliche Festlegung ist auch steuerrechtlich sinnvoll: Die Leistungen der gemeinnützigen Studentenwerke sind mehrheitlich von der Umsatzsteuer befreit oder umsatzsteuerbegünstigt. Etwa die Umsatzsteuerfreiheit von Verpflegungsleistungen ergibt sich aus der deutschen Regelung des § 4 Nr. 23 Buchst. c UStG, die zum Teil auf Regelungen des europäischen Rechts für bestimmte, dem Hochschulunterricht eng verbundene Dienstleistungen rekurriert. Die Steuerbefreiung bezweckt eine wirtschaftliche Entlastung der Empfänger/innen von Bildungsleistungen, also der Studierenden selbst bzw. derjenigen Personen und Institutionen, die tatsächlich mit den Kosten des Hochschulunterrichts belastet sind – insbesondere Eltern oder Fördereinrichtungen. Würde diese Befreiung nicht bestehen, würden sich die Leistungen der Studentenwerke für die Studierenden verteuern bzw. der Zuschussbedarf des jeweiligen Studentenwerks und damit der Haushaltsaufwand des Landes würden steigen. Die u.g. Gesetzesformulierung wird verdeutlichen, dass die Erfüllung der Regelungsvoraussetzungen der betreffenden europäischen Vorschriften gegeben ist. Dies trägt zur Rechtssicherheit bei. Ähnliche Regelungen finden sich auch bereits in verschiedenen Studentenwerks-/Studierendenwerks- und Hochschulgesetzen anderer Bundesländer. Es bietet sich dazu an, Art. 88 BayHSchG um folgenden Absatz 4 zu ergänzen: *„Den Studentenwerken obliegt die Förderung der Studierenden im engen Zusammenwirken mit den Hochschulen. Studentenwerke und Hochschulen regeln ihre Zusammenarbeit durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.“*

### **Verarbeitung von Daten**

Es kann sich anbieten, den Themenaspekt **Datenschutz** gesetzlich abzusichern. Dazu könnte beispielsweise Art. 88 BayHSchG um folgenden Absatz 6 ergänzt werden: *„Wenn und soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 erforderlich ist, ist das Studentenwerk berechtigt, je nach Zweck der Aufgabe bei den betreffenden Hochschulen alle erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden, insbesondere Name, Anschrift, Matrikelnummer, Immatrikulation, Exmatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, zu erheben. Das Studentenwerk ist berechtigt, die übermittelten Daten für seine Zwecke zu*

verarbeiten. Darüber hinaus ist das Studentenwerk zur Abwicklung von Mietverhältnissen sowie zur Wohnraumbewirtschaftung und -planung berechtigt, von den Studierenden weitere personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten für die Wahrnehmung der Beratungstätigkeit der Beratungsstellen bedarf einer ausdrücklichen Einwilligung des oder der Studierenden. Es sind angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Interessen und Rechte der Studierenden bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu treffen.“

## Rechtsform

Die derzeitigen Festlegungen zur **Rechtsstellung** der Studentenwerke in Art. 90 BayHSchG sind im Vergleich zu den Regelungen in anderen Bundesländern sehr knapp. Es bietet sich an, hier zumindest klarzustellen, dass die Studentenwerke „[...] rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.“ sind.

## Vertreterversammlung

Die **Benennung der studentischen Vertreter/innen in der Vertreterversammlung** sollte durch die Studierendenvertretung erfolgen. Dazu kann Art. 91 Abs. 2 S. 2 BayHSchG wie folgt gefasst werden: „Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden von der Hochschulleitung, die Personen nach Nr. 3 von der Studierendenvertretung für die Dauer von zwei Jahren benannt.“

## Finanzierung und Liegenschaften

In Art. 95 Abs. 1 S. 1 BayHSchG heißt es bisher allgemein: „Der Freistaat Bayern stellt den Studentenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.“ Hierbei ist sowohl durch die gesetzliche Formulierung als auch in der praktischen Anwendung sicherzustellen, dass eine **umfassende bedarfsgerechte Finanzierung** der Studentenwerke erfolgt. Insbesondere müssen entsprechende Kostensteigerungen, die etwa durch Tarifierhöhungen verursacht sind, kompensiert werden.

Sichergestellt werden muss außerdem, dass – auch, falls sich auch Hochschuleseite etwas an den Verantwortlichkeiten in Bezug auf Liegenschaften verändert – den Studentenwerken im Rahmen ihres sozialen Auftrags weiterhin eine entsprechende **Nutzung der Liegenschaften ohne Einschränkungen** möglich ist. Dazu könnte beispielsweise – entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 6 Studentenwerksgesetz Hessen – Art. 95 Abs. 7 BayHSchG um folgenden Satz 4 ergänzt werden: „Die Überlassung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes oder seiner Hochschulen an die Studentenwerke

*zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt auch für die Bestellung von Erbbaurechten.“*

In den Eckpunkten zur Hochschulrechtsreform heißt es (S. 7), dass es für die Hochschulen zu einem Wegfall der **Mitnutzungsmöglichkeiten staatlicher Infrastrukturen** kommen soll. Dies habe z.B. in Bezug auf die Staatsoberkasse auch für die Studentenwerke große Bedeutung. Wichtig ist hier, dass eine Sicherung der Weiternutzung durch die Studentenwerke erfolgt – ohne dass es für diese und damit letztlich zu Lasten der Studierenden zu zusätzlichen Kosten kommt.

Sinnvoll erscheint es, im Gesetz – wie in den Eckpunkten zur Hochschulrechtsreform für die Hochschulen erwähnt (S. 6) – die **Gewährträgerhaftung des Landes** auch für die Studentenwerke abzubilden. Die Festlegung der Gewährträgerhaftung führt üblicherweise dazu, dass im Falle einer notwendigen Kreditaufnahme günstigere Konditionen gewährt werden, was sich demgemäß wiederum wirtschaftlich entlastend auf die Zuschusssituation des Landes auswirkt. In diesem Sinne könnte etwa Art. 95 Abs. 7 BayHSchG um folgenden Satz 5 ergänzt werden: *„Für Verbindlichkeiten der Studentenwerke haftet das Land als Gewährträger unbeschränkt.“*

---